

## Kilometergeld bei Arbeitnehmern mit mehr als 30.000 km pro Jahr

**Das Problem:** Das amtliche Kilometergeld (derzeit 0,42 €) kann für maximal 30.000 km pro Jahr steuerfrei ausbezahlt werden. Das bisherige Steuerzuckerl ist vom Staat weggeputzt worden. Wenn jedoch der Arbeitnehmer deutlich mehr als diese 30.000km mit dem Privatauto dienstlich zurücklegt, entstehen ihm aber höhere Kosten als die 12.600 € (0,42 mal 30.000) abdecken.

Das Kilometergeld deckt folgende Kosten ab:

- 1) Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
- 2) Benzin, Öl
- 3) Servicekosten und Reparaturkosten auf Grund des laufenden Betriebes (z.B. Motor- oder Kupplungsschaden)
- 4) Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät, usw.)
- 5) Steuern, (Park-Gebühren), Mauten
- 6) Autobahnvignette
- 7) Versicherungen aller Art (einschließlich Vollkasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung)
- 8) Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerclubs (ÖAMTC, ARBÖ)
- 9) Finanzierungskosten

**Die Lösung:** Als Ausweg können die Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden! Dabei muss der Arbeitnehmer alle tatsächlichen Kosten für sein Fahrzeug nachweisen (Belege sammeln, ordnen, 7 Jahre aufbewahren!) und als beruflich veranlassten Aufwand ansetzen.

### Zu Punkt 1)

Absetzung für Abnutzung. Die Mindestnutzungsdauer für PKW's ist mit 8 Jahren anzunehmen.

Hier ein Beispiel: Autokauf € 32.000,00 im Jahr 2007.  $€ 32.000 : 8 \text{ Jahre} = € 4.000,00$  können jährlich geltend gemacht werden.

Bei Gebrauchtfahrzeugen wird von der Mindestnutzungsdauer der Zeitraum der Nutzung des Voreigentümers abgezogen.

Beispiel: Ein gebrauchter PKW mit Erstzulassung 04.03.2004 wird am 05.05.2007 um € 15.800,00 gekauft.

Abschreibung für Vorjahre:

2004 -	1 Jahr
2005 -	1 Jahr
2006 -	1 Jahr
<u>2007 -</u>	<u>0,5 Jahre</u>
Summe	3,5 Jahre

8 Jahre Abschreibung

-3,5 Jahre bereits vom Vorbesitzer verbraucht

4,5 Jahre können noch abgeschrieben werden

€ 15.800,00 : 4,5 Jahre = € 3.511,11 – können noch für 4,5 Jahre jährlich geltend gemacht werden.

**Achtung:** Die Abschreibung kann maximal von einem Kaufpreis von € 40.000 berechnet werden (Luxustangente). Wenn das Auto teurer war, dürfen trotzdem nur € 40.000 angesetzt werden.

#### **Zu Punkt 2- 6)**

Hier sind die tatsächlichen Rechnungen vorzulegen (diese dürfen NICHT vom Dienstgeber in seiner Buchhaltung abgesetzt werden)

#### **Zu Punkt 7- 8)**

Die im Veranlagungsjahr tatsächlich bezahlten Versicherungen und Mitgliedsbeiträge sind absetzbar

#### **Zu Punkt 9)**

Finanzierungskosten – hier gibt es 3 Möglichkeiten:

- a) bar bezahlt – dann kann die Abschreibung für Abnutzung angesetzt werden (siehe Punkt 1)
- b) auf Kredit bezahlt – es kann die Abschreibung für Abnutzung angesetzt werden plus die Sollzinsen und Kontoführungsgebühr des Kredits
- c) geleast – die im Veranlagungsjahr bezahlten Leasingraten sind absetzbar ± der von der Leasingfirma bekanntgegebene Aktivposten (Umrechnung auf 8 Jahre)

**Ergebnis Variante 1**

Sind die tatsächlichen Kosten für das Kfz höher als € 12.600,00 (30.000km x 0,38 bzw. 0,42 €) können sie als Werbungskosten über die Arbeitnehmerveranlagung wie folgt abgesetzt werden:

Beispiel:

**Berechnung Privatanteil:**

**Kilometer**

70.000,00 Jahreskilometer - Stand 31.12.2008 - Stand 1.1.2008

-65.000,00 Betriebliche Kilometer lt. Fahrtenbuch

5.000,00 Privatkilometer

100,00% 70.000,00 Gesamtkilometer

7,14% 5.000,00 Privatanteil (Privatkilometer : Jahreskilometer x100)

**Berechnung Werbungskosten:**

€ 20.000,00 Gesamtkosten lt. Belegen (Punkt 1-9)

- € 1.428,57 Privatanteil 7,14% von Gesamtkosten

€ 18.571,43

-€ 12.600,00 steuerfreie Ersätze des Arbeitgebers

€ 5.971,43 Geltendmachung in der AN-Veranlagung (Kennzahl 721) Reisekosten

**Ergebnis Variante 2**

**Differenzwerbungskosten** - Sind die tatsächlichen Kosten auch weniger als € 12.600,00 und wurde nicht das maximale Kilometergeld (€ 0,38 bis Juni, € 0,42 ab Juli 2008) ausbezahlt, können Differenzwerbungskosten über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber bezahlt seinem Arbeitnehmer im Kalenderjahr an Hand eines ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch für 36.000 Kilometer ein Kilometergeld von € 0,24.

maximales amtliches Kilomergeld:

$$30.000 \text{ Kilometer} \times \text{€ } 0,42 = \text{€ } 12.600,00$$

abzüglich steuerfreier Ersätze des Arbeitgebers:

$$36.000 \text{ Kilometer} \times \text{€ } 0,24 = - \text{€ } 8.640,00$$

**Differenzwerbungskosten = € 3.960,00**

→ Dieser Betrag kann bei der AN-Veranlagung (KZ 721) als Werbungskosten geltend gemacht werden!

**Unser Tipp:** Auf den ersten Blick erscheint das Sammeln der Belege zwar nach Arbeit aus. Es zahlt sich aber, wenn sie mehr als 30.000km mit dem Privatauto beruflich unterwegs sind oder nur ein niedriges Kilomergeld bekommen, am Jahresende aus!

Rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen dazu haben!

**Mag. Rudolf Siart,**  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,  
Siart + Team Treuhand GmbH,  
1160 Wien, Enekelstrasse 26  
Tel.: 01/493 13 99,  
E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siard.at](http://www.siard.at)



**SIART+TEAM TREUHAND** 